

Gem. §§ 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes NRW (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 234) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z.Zt. gültigen Verfassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Hamm

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz NRW im gesamten Stadtgebiet Hamm folgendes angeordnet:

1. Es gelten Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 – 5 des Wohn- und Teilhabegesetz nach folgender Maßgabe:

- a) Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner eine Person je Tag. Die Besuche dürfen nicht länger als eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
 - b) Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
 - c) Besuche dürfen nur noch auf dem Zimmer stattfinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
 - d) Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
- da) die Besucher und Mitarbeiter sind in einer Liste namentlich zu erfassen.

Folgende Angaben müssen aufgezeichnet werden:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,

- Telefonnummer,
 - E-Mail Anschrift,
 - Mitteilung, ob diese Person aus einer Region stammt, mit gehäuftem Auftreten von SARS-CoV-2-Fällen,
 - Mitteilung, ob diese Person aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/internationalen Risikogebieten stammt,
 - Ob diese Person mit akuten respiratorischen Symptomen teilnimmt,
 - Ob es sich bei dieser Person um einen älteren Menschen beziehungsweise um einen Menschen mit einer Grunderkrankung handelt,
 - Ob diese Person eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder einer kritischen Infrastruktur (z.B. Mitarbeiter eines Versorgungswerkes) ist.
- e) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtung nicht betreten.
- f) Kontaktpersonen der Kategorie 1 und 2 dürfen diese Einrichtung nicht betreten. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?blob=publicationFile).
- g) Ausnahmen werden für nahestehende Personen zugelassen (z. B: im Rahmen der Sterbebegleitung).

2. Die Allgemeinverfügung ist deutlich sichtbar im Eingang der Einrichtung / Wohngemeinschaft auszuhängen.

3. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist vorerst befristet bis zum 19.04.2020.

Begründung zu Ziff. 1 und 2

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein- Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann

es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, (auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Über Ausnahmen im Sinne einer Härtefallregelung zur **Ziffer 1 g)** entscheidet die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung der für den Coronavirus geltenden hygienischen Bestimmungen.

Begründung zu Ziff. 3

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziff. 4

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW einen Tag der nach Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hamm, den 14.03.2020

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Kreuz